

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und dem ACE Auto Club Europa

herausgegeben von Dr. jur. **Frank Albrecht**, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium, Berlin; **Hans Buschbell**, Rechtsanwalt, Düren/Köln; **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz/Heidelberg; Dr. **Christian Grüneberg**, Richter am BGH, Karlsruhe; Prof. Dr. **Christian Huber**, Technische Hochschule, Aachen; **Ottheinz Kääb**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, München; Prof. Dr. **Jürgen-Detlef Kuckein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **Ulf D. Lemor**, Rechtsanwalt, Verkehrsofferhilfe, Bad Honnef; **Volker Lempp**, Rechtsanwalt, Justiziar des ACE, Stuttgart; Dr.-Ing. **Werner Möhler**, Aachen; Ass. jur. **Joachim Otting**, Hünxe/Berlin; Prof. Dr. **Michael Ronellenfitsch**, Universität Tübingen.

Schriftleitung: **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz/Heidelberg; Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz; Prof. Dr. **Helmut Janker**, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin; Dr. **Matthias Quarch**, Richter am Amtsgericht, Aachen.

AUFsätze

Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rotenburg/Oberlausitz

Zuweilen bestehen bei Beamten der Polizeien in Bund und Ländern einige Unsicherheiten in Bezug auf Inhalte und Grenzen der gesetzlichen Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 StVG.¹ Auch manche Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden unterschätzen die große materielle Bedeutung dieser wichtigen Vorschrift einerseits für die betroffenen Personen und andererseits für die Verkehrssicherheit. Dieser Aufsatz möchte die Vorschrift vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Vorschrift näher erläutern und an Hand von Beispielfällen zur Handlungssicherheit beitragen. Klar ist, dass Polizeibeamte wie auch Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden ohne genaue und aktuelle Kenntnisse über das Recht der Kraftfahrereignung ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 2 Abs. 12 StVG nicht erfüllen können. Anwälte mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht können allerdings im Sinne ihrer von behördlichen Maßnahmen des Fahreignungsrechts betroffenen Mandanten darauf achten, ob die Vorschrift durch die Polizei rechtmäßig angewendet wird.

1. Systematischer Hintergrund des § 2 Abs. 12 StVG

Das verkehrsrechtliche Rechtssystem ist zwar inzwischen durch Gesetzgeber und Ordnungsgeber sehr komplex ge-

staltet worden, aber in Bezug auf dessen generelle Schutzfunktion für die Verkehrssicherheit der Bürger in Teilbereichen sehr effektiv konstruiert. Diese Prämisse gilt insbesondere für das Fahrerlaubnis- und Kraftfahrereignungsrecht, das grundlegend im StVG und in der FeV geregelt ist. Ein Beispiel für die Effektivität des Verkehrsrechts bilden die Regelungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen nachträglich erwiesener Nichteignung oder Nichtbefähigung.

In den Fällen, in denen sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis später als nicht (mehr) geeignet oder nicht (mehr) befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 FeV bekanntlich ausnahmslos die Fahrerlaubnis zu entziehen. Grundgedanke dieser Entziehung ist der Schutz der Allgemeinheit vor wahrscheinlichen Gefährdungen durch ungeeignete oder nicht befähigte Kraftfahrzeugführer.²

In diesem Zusammenhang sind die beiden wichtigen Fragen zu beantworten, auf welche Weise sich ein Fahrerlaubnisinhaber als nicht (mehr) geeignet erweist und welche Erkenntnis-

¹ Vgl. zu dieser Thematik auch Müller, Dieter, „BT-KAT-OWi Leitfadens für Rechtsanwender“, Bonn 2007, S. 178 ff.

² Zu diesem Schutzzweck näher Hamburgisches OVG, Beschl. v. 30.01.2002, Az. 3 Bs 4/02, VRS 102, 393 ff.

quellen zu diesem Schluss auf die Nichteignung führen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Fahrerlaubnisbehörden über keine aus eigener, erster Hand gewonnenen Erkenntnisse über die Fahrerlaubnisinhaber verfügen, sondern stets aufgrund der Erkenntnisse anderer Personen und Institutionen handeln und entscheiden müssen. Eine der verschiedenen Erkenntnisquellen der Fahrerlaubnisbehörden ist die Polizei.

Um den Fahrerlaubnisbehörden die Einleitung von Überprüfungsmaßnahmen hinsichtlich der möglichen Nichteignung oder Nichtbefähigung zu ermöglichen, hat die Polizei den Fahrerlaubnisbehörden ihr bekannt gewordene Informationen über Tatsachen zu übermitteln, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Diese Verpflichtung findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 2 Abs. 12 StVG und soll im Folgenden in Bezug auf die Gruppe der Eignungsmängel näher beleuchtet werden.³ Dazu ist es erforderlich, in einem ersten Schritt den Adressatenkreis dieser besonderen gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung und in einem zweiten Schritt den inhaltlichen Anwendungsbereich der Vorschrift nach möglichen Fallgruppen näher zu bestimmen. Schließlich sollen die Praxisrelevanz und der Nutzwert der Vorschrift exemplarisch mit einem Blick auf deren Anwendungsrealität im Freistaat Sachsen dargestellt werden, die bis zum Beweis des Gegenteils als durchaus symptomatisch für deren Stellenwert auch in anderen Bundesländern gesehen werden kann.⁴

Vor einer sich wie stets im Verkehrsrecht am Grundgedanken der Verkehrssicherheit orientierenden Auslegung der einschlägigen Vorschrift ist es allerdings – wie im Rahmen jeglicher Gesetzesauslegung – notwendig, einen Blick auf den Gesetzeswortlaut zu werfen.

§ 2 StVG

(12) Die **Polizei** hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den **Fahrerlaubnisbehörden** zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

2. Der Adressatenkreis des § 2 Abs. 12 StVG

2.1. Die Fahrerlaubnisbehörden als Informationsempfänger

Die Vorschrift des § 2 Abs. 12 StVG benennt als zuständige Behörden und Adressaten von Informationen über eignungsrelevante Tatsachen die Fahrerlaubnisbehörden sowie auf der anderen Seite die Polizei als Überbringer der Informationen. Definiert wird die Fahrerlaubnisbehörde einerseits von ihrer staatlichen Aufgabe her, über die in § 2 Abs. 1 StVG verankerte Erlaubnispflicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen zu wachen.⁵ Fahrerlaubnisbehörden sind ihrer Zuständigkeit nach gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV definiert als die

nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.

Den Fahrerlaubnisbehörden obliegt auf der Grundlage des Fahrerlaubnis- und Kraftfahrereignungsrechts als Rechtsmaterie des besonderen Gefahrenabwehrrechts die wichtige staatliche Aufgabe, im Sinne der grundgesetzlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 GG darüber zu wachen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Menschen nicht durch ungeeignete Führer von Kraftfahrzeugen gefährdet werden.⁶ Angesichts dieser wichtigen Prämisse obliegt es den Fahrerlaubnisbehörden in Einzelfällen sogar, die gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe von kraftfahrereignungsrelevanten Informationen verbindlich einzufordern (= öffentlich-rechtliche Hochschul).

Die Grenze rechtmäßigen Handelns der Fahrerlaubnisbehörde wäre, gemessen am Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, in den Fällen überschritten, wenn Informationen über Betroffene quasi „auf Vorrat“ eingeholt würden, die im aktuell zu beurteilenden Fall konkret nicht benötigt würden. Dieses Grundrecht wird berücksichtigt durch die Vorschrift des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG, wonach die von der Polizei gelieferten und für das aktuelle Verfahren nicht benötigten Informationen unverzüglich vernichtet werden müssen. Diese Vorschrift ist in ihrer praktischen Konsequenz nur denkbar vor dem Hintergrund einer Überprüfungs- und Selektierungsverpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde, die sämtliche eingehende Informationen zunächst sichten und sodann zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Informationen unterscheiden und nachfolgend trennen muss.

Im Rahmen der anwaltlichen Akteneinsicht kann bei sorgfältiger Aktenanalyse regelmäßig erkannt und argumentativ im Verfahren genutzt werden, auf welche Weise die Fahrerlaubnisbehörde dieser gesetzlich fixierten Selektions- und Vernichtungspflicht tatsächlich auch nachkommt.

2.2. Die Polizei als Informationsüberbringer

Hinsichtlich des in § 2 Abs. 12 StVG genannten Begriffes der Polizei sind verschiedene Auslegungsmöglichkeiten gegeben.

Unter der Polizei als der Überbringerin der Informationen ist einerseits die Vollzugspolizei in den 16 Bundesländern und damit deren drei Tätigkeitszweige der Schutzpolizei, Verkehrspolizei und Kriminalpolizei anzusehen. Neben die Vollzugspolizeien der Bundesländer treten auf gleicher Stufe die beiden bundespolizeilichen Institutionen mit Vollzugsaufgaben, also die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt. Zusätzlich

3 Außer Betracht bleiben in diesem Aufsatz die Mängel hinsichtlich einer Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Legaldefinition in § 2 Abs. 5 StVG); zu dieser Thematik näher Buschbell, Hans/Utzelmann, Dieter, Die Fahrerlaubnis in der anwaltlichen Beratung, 3. Aufl. Bonn 2006, S. 90 f.

4 Praxisrelevanz und Anwendungsrealität der Vorschrift im Freistaat Sachsen in den Jahren 2004 bis 2006 wurde in einem gemeinsamen Forschungsprojekt der DEKRA Automobil GmbH und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) unter Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Schubert (DEKRA) sowie des Verfassers dieses Aufsatzes eruiert.

5 Eine jährlich aktualisierte Liste der deutschen Fahrerlaubnisbehörden findet sich als pdf-Datei im kostenfreien Download auf der Website des Kraftfahrt-Bundesamtes unter www.kba.de.

6 Näher zu den Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörden Schurig, Roland/Glowalla, Peter/Brauckmann, Jürgen, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 2. Aufl., Bonn 2004, 53.

kann auch die Militärpolizei der Bundeswehr, die Feldjäger, als Polizei im Sinne des § 2 Abs. 12 StVG angesehen werden.

Daneben kann der Begriff der Polizei nach Sinn und Zweck der Vorschrift, die Allgemeinheit effektiv vor Verkehrsgefahren zu schützen, bei dem üblicherweise im Recht der Gefahrenabwehr üblichen Zugrundelegen des weiten Polizeibegriffs auch auf die nach dem jeweiligen landeseigenen Recht der Gefahrenabwehr zuständige Kreispolizeibehörde ausgedehnt werden. Diese ist allerdings unter demselben ordnungsrechtlichen Dach zu finden wie die Fahrerlaubnisbehörde, nämlich auf der Ebene der unteren Verwaltungsbehörden.

Zusätzlich sollte von Seiten des Gesetzgebers aus Gründen eines effektiven Grundrechtsschutzes der anderen Verkehrsteilnehmer erwogen werden, auch weitere Institutionen mit polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr wie den Zolldienst und das Bundesamt für Güterverkehr, die beide Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr anhalten und in dem Bereich ihrer sachlichen Zuständigkeit auch kontrollieren dürfen, in den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 2 Abs. 12 StVG einzubeziehen.

Allen vorgenannten Polizeibehörden ist die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, die ihnen vorliegenden Informationen über kraftfahrereignisrelevante Tatsachen den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln (= öffentlich-rechtliche Bringschuld). Dabei sollte es sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergeben, dass die Informationen auf möglichst direktem Wege an die sachlich und örtlich für Fahrerlaubnismaßnahmen zuständigen Fahrerlaubnisbehörden gelangen. Da deren Zuständigkeitsabgrenzungen für die Polizei nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind, genügt aus Effizienzgründen eine Mitteilung an diejenige Fahrerlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die polizeilichen Erkenntnisse angefallen sind. Diese Fahrerlaubnisbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erkenntnisse an die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde weitergeleitet werden.

3. Inhalte polizeilicher Mitteilungen

3.1. Überlegungen zum Verfahren polizeilicher Informationsübermittlung

Einem uferlosen Ausweiten von abzugebenden polizeilichen Informationen soll vorgebeugt werden, indem nur solche Informationen über Tatsachen weitergegeben werden dürfen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hindeuten. Nicht jede von der Polizei festgestellte personenbezogene Tatsache ist per se kraftfahrereignisrelevant und bedarf einer Weitergabe an die Fahrerlaubnisbehörde. Die Kraftfahrereignisrelevanz von bestimmten personenbezogenen Tatsachen muss jedoch von einem Polizeibeamten erkannt und aus dem Kreis der möglichen Erkenntnisse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zielsicher herausgefiltert werden können.

Es ist nicht erforderlich, dass die Polizei sich über die mangelnde Kraftfahrereignisrelevanz sicher sein muss. Für die Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde genügt bereits der konkrete Verdacht, die betreffende Person könne aufgrund der polizeilich

beobachteten Tatsachen nicht mehr zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein.⁷

Die Polizei muss allerdings ihrerseits die ihr vorliegenden Informationen inhaltlich selektieren. Die Vorschrift des § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG beschränkt die mitzuteilenden Informationen auf diejenigen Sachverhalte, „soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist“. Demnach darf die Polizei vor dem Hintergrund ihrer organisatorisch durch die Aspekte der Verkehrssicherheit vorgeprägten Sichtweise entscheiden, ob die Übermittlung erforderlich ist. Diese Entscheidung bedarf also vorangehender Überlegungen im Einzelfall und würde im Falle pauschaler Handhabung gegen den verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Um derlei Klippen auf rechtmäßige Weise umschiffen zu können, wäre es anzuraten, in gutem fachlichen Kontakt zur Fahrerlaubnisbehörde zu eruiieren, in welchen Fallsituationen welche Daten zur Beurteilung der Kraftfahrereignisrelevanz erforderlich sind.

Für den Anwalt dürfte es regelmäßig nicht möglich sein, an Hand des Aktenvorgangs herauszufinden, ob die Polizei ihrer Verpflichtung zur Selektion nachgekommen ist.

3.2. Inhalte der polizeilichen Informationsübermittlung

Einen ersten Anhaltspunkt über diesen sachlichen Gegenstand der polizeilichen Mitteilungen gibt die im Gesetzgebungsverfahren für die Vorschrift des § 2 Abs. 12 StVG abgegebene Begründung,⁸ indem sie beispielhaft drei große Sachbereiche anspricht, nämlich

- Anzeichen für Alkoholmissbrauch,
- Anzeichen für die Einnahme von Drogen,
- Anzeichen für den Besitz von Drogen.

Die beiden zentralen gesetzlichen Vorschriften für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG sowie § 2 Abs. 4 StVG, die einerseits die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gesetzlich einfordern bevor die Fahrerlaubnis zu erteilen ist und andererseits diese Kraftfahrereignisrelevanz durch die folgenden sechs Kriterien gesetzlich definieren (Legaldefinition):

- Erfüllen der notwendigen körperlichen Anforderungen,
- Erfüllen der notwendigen geistigen Anforderungen,
- nicht erheblich gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen,
- nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen,
- nicht erheblich gegen Strafgesetze verstoßen,
- nicht wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen.

Dieser grobe gesetzliche Rahmen wird ausgefüllt durch die §§ 11 bis 14 FeV sowie deren Anlagen 4 und 5.⁹

7 BVerwG, Urt. v. 15.04.1988, Az. 7 C 100/86, NJW 1988, S. 1863.

8 Begründung zur Neufassung des StVG, BRatDrucks. 821/96. Diese drei Gegenstände sollen in diesem Aufsatz beispielhaft für den Katalog aller weiteren möglichen Gegenstände vertieft werden.

9 Vgl. zu dieser Aufgabe der §§ 11 bis 14 FeV näher die Begründung zur FeV in BRatDrucks. 443/98, S. 218. Die Anlagen zur FeV sind in jeder guten Gesetzessammlung abgedruckt. Es gehört zu den in den Landesbeamtenengesetzen festgeschriebenen dienstlichen Fortbildungsaufgaben eines Landes- und Bundesbeamten, seine Rechtskenntnisse während seiner Dienstzeit stets auf einem aktuellen Stand zu erhalten.

In der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV, die mit dem Titel „Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ überschrieben ist, werden Krankheiten und Mängel aufgezählt, bei deren Vorliegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen für eine längere Zeit aufgehoben oder beeinträchtigt sein kann. Der Inhalt dieser Anlage ist Pflichtstoff im Lernpensum jedes aktiven Polizeibeamten. Grundlage für die in der Anlage 4 formulierten Rechtsgrundlagen sind die von Verkehrsmedizinern und Verkehrspsychologen gemeinsam erarbeiteten „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“.¹⁰

Unter den zahlreichen in der Anlage 4 aufgeführten Krankheiten und Mängeln sei in der folgenden Tabelle beispielhaft die Gruppe der Betäubungsmittel und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffe und Arzneimittel dargestellt. Wie kaum ein anderer Bereich der Krankheiten und Mängel wird bei der Gruppe der Betäubungsmittel deutlich, dass sämtliche Bereiche der Kraftfahrereignung, also die körperliche, geistige und charakterliche Eignung, durch den Konsum von Betäubungsmitteln negativ beeinflusst werden können.¹¹

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (außer Cannabis)	Nein	Nein		
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis	Nein	Nein		
9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis	Ja, wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	Ja, wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust		
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Substanzen	Nein	Nein		
9.4 Missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	Nein	Nein		
9.5 nach Entgiftung und Entwöhnung	Ja, nach einjähriger Abstinenz	Ja, nach einjähriger Abstinenz	Regelmäßige Kontrollen	Regelmäßige Kontrollen
9.6 Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1 Vergiftung	Nein	Nein		
9.6.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	Nein	Nein		

¹⁰ Diese wurden unter dem gleichnamigen Titel als Heft M 115 publiziert von der Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.), in deren Reihe „Mensch und Sicherheit“, Bergisch Gladbach 2000 (zitiert: Begutachtungsleitlinien). Das Heft darf aus Gründen der Professionalität der Rechtsanwender in keiner Bibliothek einer größeren Polizeidienststelle oder Fahrerlaubnisbehörde fehlen.

len. Diese fachlich gewinnbringende Zusammenarbeit von Verkehrsmedizinern und Verkehrspsychologen ist die Grundlage für das im europäischen Maßstab einmalige deutsche Recht der Kraftfahrereignung.
¹¹ Zu den drei Gruppen näher Bode, Hans Jürgen/Winkler, Werner, Fahrerlaubnis, 5. Aufl., Bonn 2006, S. 95 ff.

Vor dem Hintergrund der Angaben in dieser Tabelle kann in einem nächsten Schritt erläutert werden, welche polizeilichen Tatsacheninformationen zu entsprechenden Reaktionen der Fahrerlaubnisbehörden führen können.¹²

Liegen der Polizei also tatsächliche Erkenntnisse vor, die auf eine der unter der Ifd. Nr. 9 der Anlage 4 genannten Krankheiten oder Mängel hindeuten, muss ein Beamter diese Erkenntnisse an die Fahrerlaubnisbehörde weiterreichen, die ihrerseits diesen Erkenntnissen zwingend nachgehen muss.¹³

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Ifd. Nr. 9.1, wonach bereits die einmalige Einnahme jedes anderen Betäubungsmittels als Cannabis zur Annahme der Nichteignung führt. Diese als abstrakt besonders gefährlich angesehene Einnahme muss also weder in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, noch mit der Tätigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges in Verbindung stehen. Das Kraftfahrereignungsrecht ist in dieser Regelung derart strikt, dass eine mittels einer toxikologischen Blutuntersuchung nachgewiesene Einnahme z. B. einer Ecstasy-Tablette zwangsläufig zur Annahme einer Nichteignung führt. Die Fahreignungsbehörde kann in einem solchen Fall sogar die Fahrerlaubnis entziehen, ohne zuvor eine Begutachtung anordnen zu müssen.¹⁴ In diesen Fällen muss also einem Fahrerlaubnisinhaber nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden. Allein die Einnahme aller Betäubungsmittel außer Cannabis, die regelmäßig durch das Ergebnis einer toxikologischen Untersuchung des Blutes nachgewiesen wird, führt bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis – wenn die Fahrerlaubnisbehörde von dieser Tatsache durch die Polizei Kenntnis erlangt.

Allerdings darf die Fahrerlaubnisbehörde auch von sich aus jederzeit eignungsrelevante polizeiliche Ermittlungsergebnisse anfordern.¹⁵

4. Wege des Erlangens polizeilicher Erkenntnisse

Der Polizei stehen verschiedene Wege zur Verfügung, kraftfahrereignungsrelevante Erkenntnisse zu gewinnen. Diese können zunächst einmal aus der direkten Begegnung mit Personen gewonnen werden, aber auch aus dem Aktenstudium können Erkenntnisse offenbar werden, die kraftfahrereignungsrelevant sind.

4.1. Direkt gewonnene polizeiliche Erkenntnisse

Die Polizei gewinnt auf verschiedenen Wegen ihrer Tätigkeit Erkenntnisse über das eignungsrelevante Verhalten von Kraftfahrzeugführern. Zuerst ist der Bereich der Verkehrsüberwachung zu benennen. Dabei können bereits während einer Streifenfahrt durch den Bereich eines Polizeireviers die Fahrbewegungen von Kraftfahrzeugführern beobachtet werden, um etwaige Auffälligkeiten im Fahrstil zu entdecken. Derartige beobachtete negative Abweichungen vom sicheren Fahrstil können auf mangelnde Kraftfahrereignung hindeuten.¹⁶

Folgende Abweichungen im Fahrverhalten können als Beispiele dienen:¹⁷

- Fahren in Schlangenlinie,

- Überfahren einer Lichtzeichenanlage mit rotem Licht,
- Missachten der Vorfahrt,
- verzögertes Beachten einer polizeilichen Anhalteweisung.

Im Rahmen einer auf einen konkreten Konsum- oder Besitzverdacht folgenden Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen können auch Gegenstände gefunden werden, die als Tatsachen auf eine möglicherweise mangelnde Kraftfahrereignung hindeuten.

Die sich daraus ergebenden Verdachtsmomente gründen sich z. B. auf den Fund von:

- Drogen im Sinne der Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG wie z. B. ein Joint,
- Rauchtensilien wie z. B. Zigarettenpapier in Überlänge (long-papers), Tipps (Filtereinsätze), Shillum, Wasserpfeife,
- Feinwaagen,
- Taschenmesser mit Anhaftungen in Verbindung mit Minzöl,
- Schnupfutensilien wie z. B. Spiegel und kurzes Ziehröhrchen,
- Konsumbestecke von Fixern,
- Pillendöschen,
- leere Plastikbeutelchen,
- Hits (speziell gefaltete Papierbriefchen) etc.

Auch die Beobachtung des Verhaltens von Kraftfahrzeugführern wie auch ihrer Mitfahrer kann entsprechend sensibilisierten Polizeibeamten wertvolle Erkenntnisse über mangelhafte Kraftfahrereignung verschaffen.

Dazu zählen etwa Beobachtungen hinsichtlich:

- der Augen, speziell ihrer Bindehäute und Pupillen,
- Unsicherheiten im Gang und Greifverhalten (z. B. im Griff nach Warndreieck und Erste-Hilfe-Material),¹⁸
- auffälliger Passivität oder gar Apathie,
- sprachliche Auffälligkeiten,
- auffällige Aktivität, Geschwätzigkeit oder gar Hyperaktivität.

12 Zu den möglichen verwaltungsbehördlichen Reaktionen näher Krause, Martin, Drogen und Fahrerlaubnis, in: Ferner, Wolfgang (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden 2006, § 55 Rn 25 ff.

13 Krause (Fn. 12), § 55 Rn. 10.

14 Hamburgisches OVG, Beschl. v. 24.04.2002, Az. 3 Bs 19/02, VRS 105, S. 55 ff., für die Einnahme von Kokain; Thüringer OVG, Beschl. v. 30.04.2002, Az. 2 EO 87/02, VRS 103, S. 391 ff. für die Einnahme von Ecstasy.

15 Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.10.2004, Az. 10 S 475/04, juris.

16 In diesem Aufsatz können für die direkt wie auch für die indirekt gewonnenen Erkenntnisse zur mangelnden Kraftfahrereignung aus Platzgründen nur einige wenige Beispiele genannt werden. Eine ausführliche Schilderung bleibt der Spezialliteratur etwa zur Drogenerkennung im Straßenverkehr vorbehalten.

17 Fehlverhalten kann zwar auf mangelhafte Kraftfahrereignung hindeuten, kann selbstverständlich aber auch auf bloßes ordnungswidriges Fahrverhalten hindeuten, das lediglich auf mangelnde Normtreue zurückzuführen ist.

18 Es gehört inzwischen zum polizeilichen Standard, zur Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit nicht nur die Aushändigung von Führerschein und Fahrzeugschein, sondern auch die Vorlage von Warndreieck und Erste-Hilfe-Material anzuweisen und dabei die Kraftfahrzeugführer genau zu beobachten.

In allen vorgenannten Fällen können die konkret gewonnenen Verdachtsmomente zunächst zu einem Anfangsverdacht des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung anderer berauschender Mittel gem. den §§ 316 StGB oder 24 a Abs. 2 StVG führen. Das weitere Vorgehen führt dann regelmäßig über einen positiven DRUGWIPE-Test zur Anordnung einer Blutentnahme gem. § 81 a StPO (bei einem Verdacht nach § 24 a Abs. 2 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Die im Hinblick auf BTM positiven Blutuntersuchungsergebnisse, und zwar auch derjenigen Betäubungsmittel, die nicht in der zu knapp geratenen Anlage zum § 24 a StVG erwähnt sind,¹⁹ führen regelmäßig zur Pflichtmitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde.

Weitere eignungsrelevante Erkenntnisse können im Rahmen einer Aufnahme von Verkehrsunfällen gewonnen werden. So gibt es etwa Unfallabläufe, die auf einen vorherigen akuten rauchmittelbedingten oder fahreignungsrelevanten Kontrollverlust hindeuten wie z. B. bei einem Alleinunfall ein Abdriften aus einer Kurve, das nicht auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Zusätzlich können die mit den Unfallbeteiligten geführten Gespräche Auffälligkeiten ergeben, die auf Eignungsmängel hindeuten.

Auch sämtliche Delikte im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelrecht nach dem BtMG besitzen eine grundsätzliche Kraftfahreignungsrelevanz und müssen den Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage des § 2 Abs. 12 StVG mitgeteilt werden. Dazu gehören bereits der bloße Besitz von Betäubungsmitteln wie auch der Konsum und sämtliche Formen des illegalen Anbauens, Herstellens, Erwerbens, Handeltreibens, Einführens, Durchführens und Ausführens von Betäubungsmitteln.²⁰ Da alle vorgenannten Delikte gegen die Tatbestände des BtMG mit dem zumindest zeitweiligen Besitz von Betäubungsmitteln verbunden sind, berechtigen sie die Fahrerlaubnisbehörde auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV zur Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens. In allen Fällen ist in der FeV keine Rede von einer Verbindung des Besitzes mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges, so dass bereits der bloße zeitweilige Besitz von Betäubungsmitteln der Fahrerlaubnisbehörde das pflichtgemäß zu handhabende Ermessen eröffnet, ein ärztliches Gutachten anzuordnen.

Die Kriminalpolizei darf auch im direkten Anschluss an polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen die soeben gewonnenen Erkenntnisse an die Fahrerlaubnisbehörde übermitteln. Über eine besonders erkenntnisreiche Informationsübermittlung berichtete unlängst das Verwaltungsgericht München in einem Beschluss,²¹ aus dem der folgende Auszug wiedergegeben werden soll:

„Ich habe vor ca. vier Jahren angefangen Marihuana und Haschisch zu rauchen. Mit der Zeit wurde es immer mehr und ich wurde psychisch davon abhängig. Seit ca. 3 – 4 Monaten rauche ich pro Tag ca. 20 – 25 Joints. (...). Abschließend möchte ich noch sagen, dass der Verkauf des Marihuanas nicht aus Profitgründen erfolgte. Ich habe das Marihuana zu den gleichen Preisen verkauft, wie ich es gekauft habe. Für mich waren es Freundschaftsdienste, weil ich weiß wie es ist, wenn jemand etwas zum Rauchen braucht und nichts hat. Ich habe jedoch mein Fehlverhalten eingesehen. Ich weiß auch, dass ich abhängig davon bin und werde eine Therapie versuchen. (...).“

Mitteilungen über kraftfahreignungsrelevante Tatsachen wie z. B. Besitz und Konsum müssen im Sinne einer sich am Grundgedanken der Verkehrssicherheit orientierenden Auslegung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Tatsachen vorgenommen werden, d. h. auch während eines laufenden, noch nicht abgeschlossenen BtM-Verfahrens.²²

Weitere eignungsrelevante Tatsachen, die über Jugendliche vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV mitgeteilt werden müssen, hat unlängst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München in einem Beschluss zusammengefasst:²³

- jungdliches Alter des Betroffenen,
- Beginn des Cannabiskonsums vor dem 16. Lebensjahr,
- mangelnde familiäre Unterstützung,
- allgemeine soziale Perspektivlosigkeit,
- psychische Labilität,
- gesteigerte Risikobereitschaft,
- Betätigung als Dealer „weicher“ Drogen.

Das Ermessen zur Anordnung eines ärztlichen Gutachtens ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV sogar ausgeschaltet, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine bloße Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG vorliegt. In den Fällen einer erwiesenen Einnahme, die wiederum in keinem Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu stehen braucht, muss die Fahrerlaubnisbehörde zwingend anordnen, dass der BtM-Konsument ein Arztgutachten beizubringen hat.²⁴ Dies gilt auch für die Fälle einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nach BtMG (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV) und einer missbräuchlichen Einnahme psychotroper Arzneimittel (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV).²⁵

So oder so führt das Nichtbeibringen eines angeordneten ärztlichen Gutachtens innerhalb der angeordneten Frist gem. § 11 Abs. 8 FeV zwingend zu dem Schluss auf eine Nichteignung des Betroffenen und zur Entziehung der Fahrerlaubnis.²⁶ In allen Fällen von Verstößen gegen die Regelungen des BtMG und

19 Vgl. dazu den Aufsatz von Müller, Dieter, „Drogen am Steuer erlaubt? Zur Anlage des § 24 a StVG“, in: Verkehrsdienst 2005, S. 293 ff.

20 Die Mitteilungspflicht greift bereits bei geringsten Mengen aufgefundener Betäubungsmittel wie der Fall des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.04.2005, Az. 16 B 290/05, juris, zeigt, in dem im Handschuhfach eines Pkw eine Tüte mit 0,71 Gramm Amphetamin gefunden und polizeilich sichergestellt wurde.

21 VG München, Beschl. v. 06.04.2005, Az. M 6b S 05.709, juris, auch zum Folgenden.

22 Wie im Fall des BVerwG, Urt. v. 09.06.2005, Az. 3 C 25/04, juris, in dem vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe an die Staatsanwaltschaft die Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde erfolgte.

23 BayVG, Beschl. v. 13.05.2005, Az. 11 CS 05.77, juris.

24 Oft wird sowohl der Besitz wie auch die Einnahme von Betäubungsmitteln von der Polizei festgestellt und der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt wie z. B. im Fall des OVG Saarlouis, Beschl. v. 20.09.2005, Az. 1 W 12/05, juris. In diesem Fall wurden bei einer Durchsuchung der Wohnung 6,8 Gramm Marihuana, 2 Gramm Amphetamin und 102 Subutex Tabletten aufgefunden, wobei der Besitzer im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter zugab, gerade eben einen Joint geraucht zu haben.

25 Dazu zählen z. B. die missbräuchliche Einnahme von Sedativa und Hypnotika wie z. B. Valium oder Rohypnol, die z. B. bei versuchtem Suizid festgestellt werden kann. Auch der Missbrauch von Stimulantien wie z. B. Captagon führt zur Pflichtmitteilung.

26 BVerwG, Urt. v. 09.06.2005, Az. 3 C 25/04, juris.

in den Fällen des polizeilich festgestellten straflosen Konsums von Betäubungsmitteln hat bei sämtlichen beteiligten Personen eine Pflichtmitteilung an die für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu erfolgen. Der Polizei steht insoweit kein Ermessen zu.

4.2. Indirekt gewonnene polizeiliche Erkenntnisse

Nicht jeder Polizeibeamte, der eine Pflichtmitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde vornimmt, hatte zuvor direkten persönlichen Kontakt mit einer Person, deren Kraftfahrereignung fraglich ist. So treffen z. B. die Ergebnisse der toxikologischen Blutuntersuchungen teilweise erst einige Wochen nach der Blutentnahme in den Polizeidienststellen ein und werden den Vorgängen von anderen Sachbearbeitern zugeordnet und endbearbeitet. In diesen Fällen obliegt es diesen Sachbearbeitern die Pflichtmitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde vor der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft oder die Bußgeldbehörde vorzunehmen.

Erkenntnisse können aber auch aus gänzlich anderen Verfahren gewonnen werden wie z. B. aus der Ermittlung und Sachbearbeitung von Körperverletzungs- und anderen Delikten, die gegen die Integrität von Personen gerichtet sind.²⁷ Befand sich einer der Täter unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder spielte der Umgang mit Betäubungsmitteln bei einer beteiligten Person eine Rolle, ist auf der Grundlage des § 14 FeV eine Pflichtmitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde bereits aus diesem Grund zwingend erforderlich, weil grundsätzlich auch der Besitz von Drogen regelmäßig Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründet.

Erkenntnisse aus dem gemeinsamen Forschungsprojekt der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und der DEKRA Automobil GmbH haben gezeigt, dass insbesondere Beamte der Kriminalpolizei teilweise überhaupt nicht und teilweise nur sehr zögerlich von der Pflichtmitteilung gem. § 2 Abs. 12 StVG Gebrauch machen, obwohl die Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit dieser Mitteilungen bereits ausdrücklich bestätigt hat.²⁸ Als Ursache darf eine weit verbreitete Unkenntnis der Normen des Kraftfahrereignungsrechts vermutet werden, der nur mit großen Anstrengungen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung aktiv und erfolversprechend begegnet werden kann. Diese Konsequenz wird im Freistaat Sachsen derzeit gezogen.

Immer ist jedoch für die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Beibringung eines Gutachtens oder Zeugnisses eines Facharztes oder Amtsarztes, eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr durch die Fahrerlaubnisbehörde in diesen Fällen erforderlich, dass die einer solchen Entscheidung zu Grunde liegende abstrakte Gefahrenprognose auf entsprechende tatsächliche Feststellungen wie z. B. den Besitz von Betäubungsmitteln gestützt werden kann.

Aus der Sicht der Mandantschaft kann eine lückenhafte Wahrnehmung der Mitteilungspflicht dem Verkehrsrechtsanwalt nur Recht sein, betrachtet man allerdings den Aspekt der Verkehrssicherheit, kann der Verzicht auf notwendige polizeiliche Mitteilungen dazu führen, dass potenziell ungeeignete Kraft-

fahrzeugführer weiterhin die Verkehrssicherheit auch anderer Mandanten bedrohen.

5. Reaktionsmöglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde

Die Frage des „Ob“ der Kraftfahrereignung kann bei vorliegendem Verdacht auf Nichteignung – wie eben bereits im Rahmen der eignungsrelevanten Beurteilung von Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln beschrieben – grundsätzlich auf drei unterschiedlichen Wegen der Fallbegutachtung beantwortet werden. Die spezifische Anordnung richtet sich danach, welche konkreten Eignungszweifel im Einzelfall bestehen (z. B. ist bei der Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel der § 14 FeV die einschlägige Vorschrift).

- Beibringung eines ärztlichen Gutachtens (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FeV, § 12 Abs. 8 Satz 1 FeV, § 13 Nr. 1 FeV, § 14 Abs. 1 FeV),
- Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (§ 11 Abs. 3 FeV, § 13 Nr. 2 FeV, § 14 Abs. 2 FeV),²⁹
- Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4 FeV).³⁰

Die Fahrerlaubnisbehörde legt auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen gem. § 11 Abs. 6 FeV die Art der vorzunehmenden Begutachtung fest.³¹ Grundlage einer rechtmäßigen Gutachtenanordnung sind einerseits berechnete, durch Tatsachen belegte Zweifel an der Kraftfahrereignung. Andererseits muss das angeordnete Gutachten auch dazu geeignet sein, effektiv zur Klärung der entstandenen Zweifel beizutragen.³²

27 Auch in jeglichem polizeilichem Vorgang festgestellter Alkoholmissbrauch mit festgestellten Blutalkoholkonzentrationen ab 1,6 Promille fordert im Übrigen vor dem Hintergrund von § 13 Nr. 2 a FeV eine Pflichtmitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde. Auf diese Weise kann sich die oft zur schuldhaften Entlastung des Täters ins Spiel gebrachte Blutentnahme juristisch als ein späterer Nachteil erweisen, wenn zwar gem. § 21 StGB eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wird, aber nachfolgend von der Fahrerlaubnisbehörde eine MPU angeordnet wird, als deren Ergebnis die Fahrerlaubnis wegen alkoholbedingter Eignungsmängel entzogen wird.

28 Vgl. dazu den VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.09.2003, Az. 10 S 1917/02, juris, in einem Fall, bei dem das toxikologische Untersuchungsergebnis einer in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entnommenen Haarprobe von der Kriminalpolizei an die Fahrerlaubnisbehörde gemeldet wurde.

29 Ein Beispiel dafür, dass auch nach einer langjährigen Drogenkarriere eine Wiederherstellung der Kraftfahrereignung medizinisch-psychologisch prognostiziert werden kann, bildet der Fall des Bundesverwaltungsgerichts, Beschl. v. 09.06.2005, Az. 3 C 21/04, juris. Die Betroffene wurde allerdings zwei Jahre später dennoch rückfällig und verursachte einen Verkehrsunfall unter dem Einfluss gleich dreier Betäubungsmittel, nämlich Heroin, Kokain und Cannabis.

30 Sämtliche nach Fahreignungsrecht angeordneten Gutachten von Ärzten oder Verkehrspsychologen müssen gem. § 11 Abs. 5 FeV nach den in Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 FeV festgelegten inhaltlichen und formalen Grundsätzen erarbeitet werden.

31 Eine aktuelle Liste der deutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung findet sich als pdf-Datei im kostenfreien Download auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen unter www.bast.de.

32 So das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.11.2001, Az. 19 B 814/01, VRS 102, S. 136 ff.; d. h., in Fällen, in denen durch die Fahrerlaubnisbehörde zunächst ein ärztliches Gutachten angeordnet wird, der Erkenntnisgewinn aufgrund dieses Gutachtens jedoch zur juristischen Gesamtbegutachtung des Falles aufgrund einer tatsächlich erforderlichen verkehrspsychologischen Begutachtungskomponente nicht ausreicht, hätte in rechtmäßiger Weise sogleich die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden müssen.

Wird von der Polizei – wie unlängst in einem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München entschiedenen Fall³³ – der bloße Besitz von Betäubungsmitteln an die Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt, wäre es unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, sogleich eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen und nicht erst – wie von § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV – ein ärztliches Gutachten.

Jeder Gutachter hat im Rahmen seiner Begutachtung der betreffenden Person die Begutachtungsleitlinien als Richtlinien seiner ermittelnden und bewertenden Arbeit zu beachten. Die Begutachtungsleitlinien verstehen sich als „Entscheidungshilfe für den Einzelfall“.³⁴

Die Auswahl der Begutachtungsstelle hat der Betroffene auf dem freien Markt der Begutachtungsstellen vorzunehmen, ohne jedoch im Regelfall über die notwendigen Möglichkeiten zur Überprüfung von deren Qualität zu verfügen. Begutachtungsstellen für Fahreignung bedürfen allerdings einer Akkreditierung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, so dass bestimmte Mindeststandards für deren gutachterliche Tätigkeit gegeben sein müssen.³⁵ Der Betroffene ist gegenüber dem Gutachter Auftraggeber und schließt einen zivilrechtlichen Vertrag über den Vertragsgegenstand seiner Begutachtung ab.

Eine Ausdehnung des formellen Anwendungsrahmens der Vorschrift wurde mittels eines Änderungsgesetzes im Jahr 2001 vorgenommen.³⁶ Seither haben Tatsachenmitteilungen auch in den Fällen zwingend zu erfolgen, in denen die betreffende Person keine Fahrerlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen besitzt. Dadurch erübrigt sich seither für die Polizei die entsprechende, zuvor aus Gründen des Datenschutzes zwingend notwendige Registerabfrage.

6. Art der Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung möglichst vollständiger Angaben durch die Polizei an die Fahrerlaubnisbehörden wird in vielen Bereichen der Polizei ein standardisiertes Formblatt für die mitzuteilenden Tatsachen verwendet, das weitgehend durch Ankreuzen und Ausfüllen von Lücken und dadurch zeitlich rasch bearbeitet werden kann.³⁷ Den Fahrerlaubnisbehörden und der Polizei soll auf diesem Wege eine für beide Seiten förderliche, kurzfristige und effiziente Bearbeitung des Vorganges, möglichst ohne erforderliche Nachermittlungen bzw. Rückfragen bei der mitteilenden Dienststelle, ermöglicht werden.

Dem Formblatt sollte allerdings der Vollständigkeit halber jeweils ein möglichst detaillierter Bericht über die tatsächlichen Feststellungen beigelegt werden, der von den die Sache bearbeitenden Polizeibeamten jedoch ohne Mühe durch ein beigeheftetes Duplikat z. B. der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafanzeige bzw. einer toxikologischen Blutuntersuchung gewonnen werden kann.

Auch eine Onlineabgabe der Pflichtmitteilung der zunehmend besser vernetzten beteiligten Behörden kann erheblich zu einem Gewinn an Arbeitseffizienz beitragen.

Sämtliche Pflichtmitteilungen gem. § 2 Abs. 12 StVG haben unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden Tatsachen zu erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern des polizeilichen Sachbearbeiters.

Als sehr sinnvolle Elemente einer interbehördlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe erweisen sich regelmäßige Koordinations- und Feedbackgespräche zwischen den Amtsleitern oder deren beauftragten verantwortlichen Personen bzw. schriftliche Feedbackinformationen von der Fahrerlaubnisbehörde zu den beteiligten Polizeidienststellen. Gerne wissen die polizeilichen Sachbearbeiter, wofür sie ihre Pflichtmitteilungen, die immerhin stets mit einem gewissen Arbeitsaufwand verbunden sind, abgeben und zu welchen Überprüfungsergebnissen die Mitteilungen, allerdings nicht im Detail, sondern z.B. in Form einer Jahresstatistik geführt haben.

In diesen Fällen ist auch stets Raum für konstruktive Kritik an der jeweiligen Arbeitsweise sowie für sinnvolle Verbesserungsvorschläge, die dazu geeignet sind, beiden Seiten ihre Arbeit im Dienste eines messbaren Zuwachses der Verkehrssicherheit durch effektive Prüfverfahren zu erleichtern. Auf diese Weise bietet gerade die Vorschrift des § 2 Abs. 12 StVG ein Schulbeispiel für die Möglichkeit einer guten Zusammenarbeit unterschiedlicher Verkehrsbehörden im Dienste des großen Ganzen der Verkehrssicherheit.

Verkehrsrechtsanwälte können mit ihren juristischen Mitteln dafür sorgen, dass die faktisch mögliche Benachteiligung ihrer Mandanten durch die Übermittlung belastender Informationen sich stets innerhalb der Grenzen des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewegt.

33 BayVGh, Beschl. v. 17.10.2005, Az. 11 C 05.1810, juris.

34 Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien, a.a.O., S. 13. Notwendige Hilfsmittel zur effektiven Begutachtung sind die von Schubert, Wolfgang/Mattern, Rainer herausgegebenen Beurteilungskriterien, Bonn 2005 sowie die Kommentierung zu den Begutachtungsleitlinien, herausgegeben von Schubert, Wolfgang/Schneider, Walter/Eisenmenger, Wolfgang/Stephan, Egon, 2. Aufl. Bonn 2005.

35 Eine aktuelle Liste der für die Akkreditierung von Begutachtungsstellen für Fahreignung zu erfüllenden Kriterien findet sich in der Form von pdf-Dateien im kostenfreien Download auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen unter www.bast.de.

36 Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.03.2001, BGBl. I, S. 386.

37 Ein solches wurde im Jahr 2006 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Forschungsprojekt zur Drogenerkennung entwickelt und mittels Erlass vom 08.02.2006 durchaus gewinnbringend in die polizeiliche Arbeitspraxis eingeführt.